

Keine vorschriftswidrige Besetzung bei schwangerer Schöffin mit Beschäftigungsverbot

BGH, Urt. v. 30.9.2021 – 5 StrR 161/21, BeckRS 2021, 40413

I. Sachverhalt (verkürzt)

An der Verurteilung des A zu einer langjährigen Freiheitsstrafe vor dem LG Dresden wirkte die Schöffin H mit. Für sie war durch den Betriebsarzt ihres Arbeitgebers am 14.8.2020 ein ärztliches Verbot nach § 16 Abs. 1 MuSchG erteilt worden. H zeigte dies dem Gericht drei Tage später an. Eine Woche später wirkte H an einem weiteren Hauptverhandlungstermin mit. Die Strafkammervorsitzende V nahm daraufhin Kontakt mit dem Arzt auf, der das Verbot in Ergänzung zum Attest über das Beschäftigungsverbot dahingehend einschränkt, dass der H jeweils eine zeitlich begrenzte Teilnahme an der Hauptverhandlung gestattet wurde. A hat die aus seiner Sicht seit dem 14.8.2020 fehlerhafte Besetzung der Strafkammer unverzüglich gerügt. Die Beschwerde wurde jedoch unter Ablehnung der Aussetzung des Verfahrens zurückgewiesen. Gegen seine Verurteilung richtete sich u.a. die auf den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 1 StPO gestützte Verfahrensrüge des A. Sein Rechtsmittel blieb allerdings erfolglos.

II. Entscheidungsgründe

Der 5. Strafsenat kam zu dem Ergebnis, dass das einer Schöffin nach § 16 Abs. 1 MuSchG ausgesprochene Beschäftigungsverbot nicht zu einem Mitwirkungsverbot in der Hauptverhandlung in Strafsachen führt. Die als öffentliches Ehrenamt ausgeführte Schöffentätigkeit (§ 31 S. 1 GVG) unterfällt nicht dem persönlichen Anwendungsbereich des MuSchG. Gem. § 1 Abs. 2 S. 1 MuSchG stellt es keine Beschäftigung i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB IV dar. Schöffen stehen ggü dem öfftl.-rechtl. Dienstherrn nicht in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis, erhalten dementsprechend keine Vergütung (sondern nur eine Entschädigung, vgl. § 55 GVG), und haben keine Urlaubs- und Pensionsansprüche. Das Schöffenamt kann nicht ordentlich gekündigt werden, sondern nur unter besonderen Umständen beendet werden (§§ 51 ff. GVG). Zwar ist die Schöffin an den Hauptverhandlungstagen bezüglich Art, Zeit oder Ort ihrer Tätigkeit gebunden. Sie ist aber nicht persönlich abhängig und unterliegt in ihren Entscheidungen vor allem keinen Weisungen (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 1 GVG). Die Bindungswirkung des Attests wirkt damit nicht gegenüber der Justiz. Weiter unterfallen Schöffinnen weder den für Berufsrichterinnen geltenden Mutterschutzvorschriften noch ist § 16 Abs. 1 MuSchG entsprechend anwendbar.

III. Problemstandort

Das Urteil ist eine schöne Schnittstelle zwischen Strafprozess-, Arbeits- und Sozialrecht und führt dogmatisch schön in die Besonderheiten der Rolle der Schöffinnen im Strafverfahren ein. Mit Spannung sollte man auch die obiter dictum gefallenen Bemerkungen zur Konstellation der Schwangerschaft einer Berufsrichterin hin auf eine höchstrichterliche Kehrtwende von dem Leiturteil des BGH aus dem Jahr 2016 (NJW 2017, 745) verfolgen.